



Benützungs- und Gebührenordnung für Fahrende

vom 2. April 2002 (Stand am 1. Oktober 2006)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Standplätze	1
§ 2	Standplatzbewilligung	1
§ 3	Gebührenerhebung	1
§ 4	1
§ 5	Nutzungszeiten	1
§ 6	Ordnung	1
§ 7	Verbot Notdurft im Freien	2
§ 8	2
§ 9	Nachtruhe	2
§ 10	Anlagewart	2
§ 11	Passanten und Anwohner	2
§ 12	Abnahme und Abrechnung	2
§ 13	Wegweisung	2
§ 14	Familienangehörige	2

Benützungs- und Gebührenordnung für Fahrende (PoIR)

vom 2. April 2002 (Stand am 1. Oktober 2006)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)¹,

beschliesst:

§ 1 Standplätze

Für Fahrende werden bei der Sport- und Schwimmbadanlage „In den Sandgruben“ maximal 6 Standplätze für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März zur Verfügung gestellt. Der Anlagewart erteilt Standplatzbewilligungen für die Dauer von maximal 21 Tagen und höchstens 6 Standplätzen. Beim Eintreffen während Abwesenheit des Anlagewartes können nicht gebuchte Standplätze benutzt werden. Die entsprechende Standplatzbewilligung ist am nächsten Arbeitstag beim Anlagewart einzuholen.²

§ 2 Standplatzbewilligung

Die Fahrenden müssen sich 10 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Eintreffen beim Anlagewart anmelden. Dieser stellt eine Standplatzbewilligung aus wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend festgelegten Auflagen eingehalten werden können. Bei Nichteinhaltung der Auflagen wird der Gemeindepolizei Meldung erstattet.³

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Verordnung über die Gebührenerhebung durch die Gemeindeverwaltung Pratteln vom 23. August 2006.⁴

§ 4 ...⁵

§ 5 Nutzungszeiten

Das Belegen und Verlassen des Standplatzes hat jeweils werktags in der Zeit von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr zu erfolgen.

§ 6 Ordnung

Der Standplatz und die Umgebung sind während des Aufenthalts in ordentlichem Zustand zu halten und bei der Wegfahrt sauber zu hinterlassen. Es dürfen keine Haken eingeschlagen

¹ SGS 180.

² Fassung gemäss Ziff. 1 des GRB Nr. 399 vom 31. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

³ Fassung gemäss Ziff. 1 des GRB Nr. 399 vom 31. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 2.4.1).

⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 6. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 2.4.1).

oder sonstige bauliche Veränderungen am Standplatz vorgenommen werden. Abfälle sind der ordentlichen Entsorgung zuzuführen.

§ 7 Verbot Notdurft im Freien

Das Verrichten der Notdurft im Freien ist untersagt.

§ 8 ...⁶

§ 9 Nachtruhe

Auf dem Standplatz ist zwischen 22.00 – 06.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.⁷

§ 10 Anlagewart

Für Fragen steht der Anlagewart werktags von 08.00 – 11.30 Uhr und von 13.30 – 16.30 Uhr zur Verfügung.

§ 11 Passanten und Anwohner

Passanten und Anwohner dürfen nicht belästigt werden.

§ 12 Abnahme und Abrechnung

Vor der Wegfahrt ist der Standplatz ordnungsgemäss zu räumen und der Anlagewart zwecks Abnahme rechtzeitig zu benachrichtigen. Im Anschluss an die Abnahme erfolgt die Abrechnung und die Kosten werden mit dem geleisteten Depot verrechnet.

§ 13 Wegweisung

Wer diese Bestimmungen missachtet wird von der Polizei weggewiesen.

§ 14 Familienangehörige

Der/die Inhaber/in der Standplatzbewilligung ist verpflichtet, seine/ihre Familienangehörigen zur Einhaltung der vorstehenden Bedingungen anzuhalten.

Pratteln, 2. April 2002

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Willy Schneider

Armando Chissalé

(GRB Nr. 148 vom 2. April 2002)

⁶ Aufgehoben durch Ziff. 2 des Nr. 399 vom 31. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁷ Fassung gemäss Ziff. 3 des GRB Nr. 399 vom 31. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004.